

**Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6
Universitätsgesetz 2002
über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das
Masterstudium International Management / CEMS
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Das Rektorat erlässt nach Stellungnahme des Senats gemäß § 64 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) folgende Verordnung:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für das an der Wirtschaftsuniversität Wien am 1. Oktober 2009 in Kraft tretende Masterstudium International Management / CEMS, das ausschließlich in englischer Sprache angeboten wird, wird die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.

(2) Studienwerberinnen und Studienwerber bewerben sich nach dem in dieser Verordnung festgelegten Aufnahmeverfahren für das Masterstudium International Management / CEMS. Die Zulassung gilt gleichzeitig als Aufnahme in das CEMS-MIM Programm an der Wirtschaftsuniversität Wien, es handelt sich dabei um ein internationales Joint Degree-Programm von CEMS – The Global Alliance in Management Education.

(3) Die Aufnahme von Studienwerberinnen und Studienwerbern in das Masterstudium International Management / CEMS erfolgt ausschließlich zum Beginn des jeweiligen Studienjahres. Das Aufnahmeverfahren umfasst vor der Zulassung nach §§ 63 ff Universitätsgesetz 2002 jeweils zwei Stufen: das schriftliche Bewerbungsverfahren und das Auswahlgespräch.

(4) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens nach den Bestimmungen dieser Verordnung erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium International Management / CEMS unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme Austauschstudierender, die bereits an einer der in Anhang 1 des Studienplans für das Masterstudium International Management / CEMS genannten CEMS-Partneruniversitäten zugelassen sind.

§ 3 – Aufnahmeverfahren und Zahl der Studienplätze

(1) Das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium International Management / CEMS findet jeweils ab September statt.

(2) Die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr wird mit 80 festgelegt. Im Rahmen der beiden Aufnahmeverfahren kann diese Zahl der Studienplätze vergeben werden.

§ 4 – Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird dabei insbesondere nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse

- Prüfungsleistungen
- ausreichende Englisch- und weitere Fremdsprachenkenntnisse
- soziale Kompetenz
- internationale Orientierung
- Kommunikationsfähigkeit
- Zielstrebigkeit
- Leistungspotential

§ 5 – Schriftliches Bewerbungsverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist läuft ab September des vorangehenden Kalenderjahres, Deadlines werden auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Das elektronische Bewerbungsformular für das Masterstudium International Management / CEMS ist während der Bewerbungsfristen online verfügbar.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind verpflichtet, im elektronischen Bewerbungsformular eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während des gesamten Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird.

(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002:
 - a. einen Nachweis der Bildungseinrichtung über vorgeschriebene Prüfungen im Bereich Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten, die in dem für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 nachzuweisenden Studium abzulegen sind, und
 - b. einen Nachweis der Bildungseinrichtung über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS des für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 nachzuweisenden Studiums,
2. zum Nachweis der Englischkenntnisse die Vorlage:
 - a. eines Beleges der Muttersprache, oder
 - b. eines der folgenden Mindesttestergebnisse mit Gültigkeit: TOEFL: iBT100, IELTS 7.0, BEC Higher (nicht schlechter als Grade „B“), CPE (nicht schlechter als Grade „C“) oder CAE Certificate in Advanced English (nicht schlechter als Grade „B“), oder
 - c. von Zeugnissen über an der Wirtschaftsuniversität Wien abgelegte Prüfungen im Fach Wirtschaftssprache Englisch im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2. Dabei wird erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung gerundet, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,49 ist, aufzurunden ist, oder
 - d. des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelorstudiums, sofern dieses an einer in Anhang 1 des Studienplans für das Masterstudium International Management / CEMS genannten CEMS-Partneruniversität absolviert wurde,
3. zum Nachweis der Sprachkenntnisse einer zweiten CEMS-Sprache auf dem Niveau B1 schriftlich und B2 mündlich nach dem Europäischen Referenzrahmen die Vorlage:
 - a. eines Beleges der Muttersprache, wenn diese eine CEMS-Sprache, jedoch nicht Englisch ist, oder
 - b. eines Reifeprüfungszeugnisses, sofern der Unterricht in einer CEMS-Sprache abgehalten wurde, oder
 - c. des Abschlusses eines Bachelorstudiums, sofern dieses in einer CEMS-Sprache absolviert wurde, oder
 - d. eines CEMS-akkreditierten Zertifikats einer externen Institution.

4. zum Nachweis einer dritten Sprache die Vorlage:
 - a. eines Beleges der Muttersprache, oder
 - b. eines Reifeprüfungszeugnisses, sofern der Unterricht in der dritten Sprache abgehalten wurde, oder
 - c. eines Abschlusses eines Bachelorstudiums, sofern dieses in der dritten Sprache absolviert wurde, oder
 - d. eines CEMS-akkreditierten Zertifikats einer externen Institution, oder
 - e. eines Zeugnisses über die Absolvierung eines Sprachkurses an einer CEMS-akkreditierten externen Institution im Ausmaß von zumindest 20 Stunden, oder
 - f. eines Zeugnisses über die Absolvierung eines an der Wirtschaftsuniversität Wien abgelegten Anfängerkurses im Ausmaß von zumindest 5 ECTS-Anrechnungspunkten, oder
 - g. eines Zeugnisses über einen im Rahmen der Sekundarschulbildung absolvierten Sprachunterricht in der Dauer von zumindest einem Schuljahr.
5. zum Nachweis des Leistungspotentials: nach Maßgabe von Abs 5 ein gültiges Graduate Management Admission Test Ergebnis (GMAT).

(4) Die CEMS-Sprachen gemäß Abs 3 Z 3 sind auf der Website von CEMS – The Global Alliance in Management Education veröffentlicht. In der dritten Sprache gemäß Abs 3 Z 4 sind Grundkenntnisse nachzuweisen. Diese dritte Sprache kann jede lebende Sprache sein, die nicht bereits als zweite Sprache gemäß Abs 3 Z 3 gewählt wurde. Sprachen, welche zu nah verwandt sind, dürfen nicht kombiniert werden.

(5) Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein fachlich in Frage kommendes Studium im Sinne des Abs 3 Z 1 an der Wirtschaftsuniversität Wien abgeschossen haben, haben die Möglichkeit, anstelle des in Abs 3 Z 5 genannten Graduate Management Admission Test Ergebnisses (GMAT) den von der Wirtschaftsuniversität Wien bestätigten gewichteten Notendurchschnitt aller Prüfungen, die sie in dem für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 nachzuweisenden Studium bisher abgelegt haben, zu übermitteln.

(6) Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher zu übermitteln.

(7) Für die Prüfung der Aufnahmekriterien notwendige weitere Unterlagen, insbesondere Lehrinhalte der Kurse, die mit den in Abs 3 Z 1 lit a genannten Prüfungen abschließen, sind nach Aufforderung nachträglich in PDF-Form per E-Mail zu übermitteln.

§ 6 - Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens

Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen am besten für das Masterstudium International Management / CEMS geeignet sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus. Alle Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens per E-Mail verständigt.

§ 7 - Auswahlgespräch

(1) Im Rahmen des Auswahlgesprächs mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaftsuniversität Wien und Vertreterinnen und Vertretern von Partnerunternehmen erfolgt die Prüfung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber insbesondere anhand der Bewertung ihrer Fremdsprachenkenntnisse und Kommunikationsfähigkeit sowie der Einschätzung ihrer sozialen Kompetenz und internationalen Orientierung.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden rechtzeitig per E-Mail über Zeit und Ort ihres Auswahlgesprächs in Kenntnis gesetzt.

§ 8 - Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

(1) Nach der Durchführung der Auswahlgespräche wird für jedes Aufnahmeverfahren aufgrund der Ergebnisse eine gereihte Liste der Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Aufnahmeverfahren bestanden haben, erstellt. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens jeweils innerhalb eines Monats nach Durchführung der Auswahlgespräche per E-Mail verständigt.

(3) Pro Aufnahmeverfahren erhalten zumindest so viele Studienwerberinnen und Studienwerber der gereihten Liste ein Studienplatzangebot, dass die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 Abs 2 ausgeschöpft ist. Die Vergabe der Studienplatzangebote erfolgt dabei nach der Reihenfolge der Liste gemäß Abs 1. Allen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die das Aufnahmeverfahren bestanden, jedoch kein Studienplatzangebot erhalten haben, ist im Hinblick auf eine mögliche Nachrückung das Ergebnis der Reihung bekannt zu geben.

§ 9 - Studienplatzbestätigung

(1) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes bei sonstigem Verfall per E-Mail erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(2) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die Erklärungen gemäß Abs 1 abgegeben haben, erhalten eine Studienplatzbestätigung.

§ 10 - Zulassung

(1) Die Zulassung zum Masterstudium International Management / CEMS setzt voraus, dass die Studienwerberin bzw der Studienwerber eine Studienplatzbestätigung gem § 9 Abs 2 für das Studienjahr vorweist und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und § 91 Universitätsgesetz 2002 erfüllt.

(2) Neben den im Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Unterlagen sind vor der Zulassung auch die im Aufnahmeverfahren elektronisch übermittelten Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen.

§ 11 – Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach einem Aufnahmeverfahren nicht zum Masterstudium zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen.

§ 12 - Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien zuständig.

§ 13 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

(2) Die Änderungen dieser Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien Nr. 44 am 21.07.2010, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(3) Die Änderungen dieser Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien Nr. 42 am 20.07.2011, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(4) Die Änderungen dieser Verordnung vom 23.05.2012, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien Nr. 39 am 27.06.2012, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(5) Die Änderungen dieser Verordnung vom 12.06.2013, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien Nr. 39 am 26.06.2013, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Wien, am 12.06.2013

Für das Rektorat
ao.Univ.Prof. Dr. Edith Littich
Vizerektorin für Lehre